

Amt Treuenbrietzen

Der Bürgermeister als Amtsdirektor



Stadt Treuenbrietzen und die Gemeinden:
Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark

hier tätig für: Stadt Treuenbrietzen
Aktenzeichen: 129102
Datum: 2.07.2001

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Treuenbrietzen am 11. November 2001

In der Stadt Treuenbrietzen, im Landkreis Potsdam-Mittelmark, ist die Stelle der/des **hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters** ab dem 05.01.2002 neu zu besetzen, da die Wahlzeit des bisherigen Amtsinhabers ausläuft.

Der bisherige Amtsleiter stellt sich der Wiederwahl.

Die Stadt Treuenbrietzen liegt im südlichen Teil des Landes Brandenburg. Sie ist mit ca. 6100 Einwohner die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treuenbrietzen.

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird am Sonntag, den 11.11.2001, und für den Fall einer notwendig werdenden Stichwahl am Sonntag, den 02.12.2001, von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Treuenbrietzen für die Dauer von 8 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft.

Auf die öffentlichen Wahlbekanntmachungen durch den Wahlleiter im Amtsblatt für das Amt Treuenbrietzen wird hingewiesen.

Gemäß § 62 s.3 BbgGO i.V.m. § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) sind diejenigen Personen zum hauptamtlichen Bürgermeister wählbar, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister gemäß § 62 S.3 BbgGO i.V.m. § 65 Abs.4 BbgKWahlG ist ein Deutscher, der

1. nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister gemäß § 62 S.3 BbgGO i.V.m. § 65 Abs. 5 BbgKWahlG ist ein Unionsbürger, der

1. eine der drei eben genannten Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder

2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, welche den Anforderungen des § 70 BbgKWahlG entsprechen müssen, läuft gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG bis zum 04.10.2001, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Die Wahlvorschläge sind bis zum oben genannten Zeitpunkt unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzureichen bei:

Stadt Treuenbrietzen
Der Wahlleiter
Großstraße 105
14929 Treuenbrietzen

Auskünfte und alle erforderlichen Formulare sind erhältlich beim:

Wahlleiter der Stadt Treuenbrietzen

Frau Anke Becker

Großstraße 105

14929 Treuenbrietzen

Tel. 033748/74755

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden durch die Stadt Treuenbrietzen nicht erstattet.

Becker

Wahlleiter